



**Änderung in der Promotionsordnung der Universität Ulm  
für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zur  
Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)  
vom 21.12.2017**

Aufgrund des Artikel 1 (Landeshochschulgesetz (LHG)) des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBL. Nr. 6, Seite 99 ff), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBL. Nr. 10. S 245 ff) geändert, hat der Senat der Universität Ulm gem. § 38 Abs. 4 LHG in seiner Sitzung am 13.12.2017 die nachstehende fachspezifische Promotionsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 21.12.2017 seine Zustimmung erteilt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuer, Gutachter (Prüfer)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung**

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist daher gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

## **§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten**

### **§ 2 Doktorgrade**

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie den akademischen Grad des Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.) sowie nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa – Dr. phil. h. c.).

### **§ 3 Promotion**

Die Höchstdauer der Promotion beträgt 6 Jahre.

### **§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde**

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern. Davon gehören mindestens vier dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG an, höchstens zwei weitere Mitglieder sind habilitiert, ohne dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG anzugehören, ein weiteres Mitglied ist ein nicht habilitierter, akademischer Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG. Der nicht habilitierte akademische Mitarbeiter gehört der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an und hat kein Stimmrecht. Mindestens die Hälfte der Mitglieder gehört dem Fachbereich für Psychologie und Pädagogik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an. Mindestens zwei Mitglieder gehören der Medizinischen Fakultät an.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sowie dessen Stellvertreter.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **§ 5 Betreuer/Gutachter (Prüfer)**

Entpflichtete Professoren oder Professoren im Ruhestand können als Gutachter einer Dissertation bestellt werden.

### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion**

- (1) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm liegt vor, wenn die Abschlussnote in der Regel mindestens 1,3 beträgt und der Absolvent zu den 5% Besten seines Abschlussjahrgangs gehört. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion mit einer Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. 2 LVwVfG versehen.
- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Nachweis eines für das Promotionsfach einschlägigen Studiums nach Maßgabe von
- b) mit in der Regel mindestens der Abschlussnote „gut“;
- b) Studienabschluss in der Regel in den Fächern Psychologie, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften, Kognitionswissenschaften, Philosophie, Geschichte.

## **§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand**

### **§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss (Dr. phil.) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zu richten.
- (2) Weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
  - a) Vorlage der Dissertation in 6 schriftlichen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form; entsprechendes gilt für die kumulative Dissertation und die Zusammenfassung (Synopsis). Einzelheiten in Bezug auf die schriftlichen und elektronischen Formate legt der Promotionsausschuss fest;
  - b) eine eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen gemäß Anlage 1 und Anlage 1a;
  - c) eine schriftliche Bestätigung des Betreuers der Dissertation, dass er die Dissertation annimmt;
  - d) die Promotionsurkunde in beglaubigter Kopie, sofern der Doktorand zwischen Anmeldung und Eröffnung des Promotionsverfahrens einen Doktorgrad erworben hat;
  - e) ein mit dem Betreuer der Dissertation abgestimmter Vorschlag über die Prüfer der Prüfungskommission;
  - f) ergänzend zu § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 der Rahmenpromotionsordnung eine Liste und Belegexemplare der bereits veröffentlichten, zur Veröffentlichung angenommenen oder zur Veröffentlichung eingereichten wissenschaftlichen Publikationen, die der Doktorand als Erstautor oder Koautor verfasst hat. Der Eigenanteil des Doktoranden an wissenschaftlichen Publikationen, die inhaltlich in die Dissertation mit einfließen, muss durch entsprechende Eigenanteilserklärungen, die von den jeweiligen Koautoren schriftlich bestätigt werden, belegt werden.

### **§ 9 Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus 4 Mitgliedern. Diese umfasst den Betreuer der Dissertation, der gleichzeitig einer der Gutachter der Dissertation ist, sowie nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 Rahmenpromotionsordnung einen weiteren Gutachter, mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses Dr. phil. und mindestens eine zur Abnahme von Promotionen befugte Lehrperson, die nicht mit den Gutachtern identisch ist. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Universität Ulm angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen ein Mitglied des Promotionsausschusses zum Vorsitzenden, der nicht der Gutachter sein darf.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Doktoranden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Sind die Gutachter sowie Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachter sowie Prüfer.

(3) Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung ab.

### **§ 10 Dissertation**

- (1) Anstelle einer Einzelarbeit gemäß § 10 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung (Monographie) kann der Doktorand kumulativ promovieren. Eine kumulative Arbeit besteht aus einer Sammlung von in der Regel wenigstens drei wissenschaftlichen Publikationen, falls diese in einem inneren Zusammenhang stehen und einen wesentlichen individuellen Beitrag des Doktoranden aufweisen. Die in der Regel drei Publikationen müssen in für das Fachgebiet hochrangigen Veröffentlichungsorganen mit peer-review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Ferner muss der Doktorand zusammen mit den vorgelegten Publikationen eine Zusammenfassung (Synopsis) vorlegen, in der die Arbeiten in einen wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Diese Zusammenfassung ist wesentlicher Teil der Dissertation und damit auch Gegenstand der Bewertung der Dissertation.
- (2) Sofern die Publikationen nach Absatz 1 in Ko-Autorenschaft entstanden sind, muss der Doktorand darstellen, welchen eigenen, substanziellen Beitrag er zum Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten geleistet hat. Der eigene Beitrag in allen Publikationen muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und als solcher den Anforderungen einer Dissertation gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung genügen. Eine vom Doktoranden verfasste Auflistung der eigenen Beiträge ist vom Doktoranden und den beteiligten Ko-Autoren zu bestätigen und wird zu den Promotionsakten genommen.

### **§ 11 Bewertung der Dissertation**

- (1) Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt im Falle der Annahme eine Note nach folgendem Schema  
1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0.  
Dabei steht 1,0 für das Prädikat „sehr gut; 2,0 für das Prädikat „gut“ und 3,0 für das Prädikat „befriedigend“.
- (2) Bei einer mit 1,0 bewerteten Arbeit kann der Gutachter darüber hinaus vorschlagen, dass das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wird. Dieser Vorschlag ist zu begründen.
- (3) Ein weiterer Gutachter wird bestellt, sofern ein Gutachter das Prädikat „summa cum laude“ vorschlägt oder sofern ein Gutachter, aber nicht alle Gutachter, die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer beträgt. Im erstgenannten Fall („summa cum laude“) muss einer der Gutachter extern sein.
- (4) Liegt von einem Gutachter nach vier Monaten noch kein Gutachten vor, so kann der Promotionsausschuss einen anderen Gutachter bestellen.
- (5) Als Endnote für die Dissertation wird das arithmetische Mittel dieser Einzelwertungen nach Abs. 1 festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

### **§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)**

- (1) Der Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden mindestens 5 Werktage zuvor hochschulöffentlich angekündigt.
- (2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird nach Eingang aller (auch evtl. zusätzlicher) Gutachten durch den Promotionsausschuss festgelegt. Er soll spätestens 6 Wochen nach Eingang der Gutachten innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen. Der Termin wird dem Doktorand schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten. Im Einvernehmen mit dem Doktorand kann sie verkürzt werden, muss dem Doktoranden jedoch mindestens 5 Werktage vorher angekündigt sein.

- (3) Die mündliche Prüfung soll mindestens 90 Minuten dauern. Der Doktorand trägt in einem 30 Minuten dauernden Vortrag über seine Dissertation vor und wird im Anschluss dazu befragt. Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission sowie grundsätzlich auch die weiteren Anwesenden, sofern sie gemäß § 5 Abs. 4 der jeweils gültigen Rahmenpromotionsordnung prüfungsberechtigt sind.
- (4) § 11 Abs. 1 und Abs. 5 gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung entsprechend.
- (5) Bei einer mündlichen Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen ein Prüfer per Videokonferenzprüfung hinzugezogen werden. Erforderlich ist dafür das Einverständnis aller anderen Prüfer der Prüfungskommission und des Doktoranden sowie eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten der Prüfungskommission und des zugeschalteten Prüfers.

### **§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

### **§ 14 Gesamtnote der Promotion**

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die mündliche Prüfung anschließenden Schlussitzung durch die Prüfungskommission festgestellt; zu dieser werden die Gutachter hinzugezogen. Für die Gesamtnote der Promotion wird die schriftliche Note doppelt und die mündliche Note einfach gewichtet. Bei der Notenbildung wird nach einer Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

- (2) Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel gemäß Absatz 1

kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude)

1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude)

2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite).

Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

- (3) Sofern die Mehrheit der Gutachter das Prädikat "mit Auszeichnung – summa cum laude" in ihren Gutachten vorschlagen und bei entsprechender Leistung in der Disputation kann die Promotion insgesamt mit dem Prädikat "mit Auszeichnung – summa cum laude" ausgezeichnet werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission notwendig.

### **§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde**

### **§ 16 Publikation der Dissertation**

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit**

### **§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß**

### **§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion**

### **§ 20 Einsichtnahme**

### **§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch**

### **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

## **§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule**

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
  - a) der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorand an der Universität Ulm erfüllt und
  - b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuer sind zugleich Gutachter. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. Dabei erfolgt die Festsetzung der Noten nach den jeweiligen Bestimmungen der Hochschule (Fachspezifische Promotionsordnung). Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreter einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

## **§ 24 Ehrenpromotion**

## **§ 25 Nachteilsausgleich**

## **§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich von Absatz 2 und Absatz 3 die Promotionsordnung der Universität Ulm zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.) vom 01.03.2017 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 8 vom 08.03.2017, Seite 144 – 152 außer Kraft.
- (2) Für Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fachspezifischen Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 bereits einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, gilt die Promotionsordnung der Universität Ulm zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.) vom 25.06.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 29.06.2012, Seite 210 – 222.
- (3) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 zugelassen und als Doktoranden angenommen wurden, können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung mit ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss ferner beantragen, ihre Promotion nach der Promotionsordnung gemäß Absatz 2 Satz 1 durchzuführen.

Ulm, den 21.12.2017

geb.

Prof. Dr. – Ing. Michael Weber

- Präsident-

## **Eidesstattliche Versicherung**

### Belehrung

Die Internationale Graduiertenschule verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Doktorand die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

### **§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt**

Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt**

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu eine Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter falsche Angaben rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zur Kenntnis genommen \_\_\_\_\_

(Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Anlage 1a

**Eidesstattliche Versicherung gemäß § 16 Abs. 2**

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....  
..... handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht<sup>1</sup> an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit: .....

Hochschule und Jahr: .....

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung: .....

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

---

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.